

## **Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg**

Gestützt auf § 70 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) und auf § 28 der Verordnung Zweckverband Musikschule beider Frenkentaler vom 19. Januar 2005 (gültig ab 1. August 2004) erlässt der Gemeinderat Lampenberg am 20. Dezember 2004 (Geschäft Nr. 2004/40/925) folgende Verordnung:

### **Sozialschlüssel für Schülerinnen und Schüler an der Musikschule beider Frenkentaler**

1. Subventionen werden nur entrichtet, wenn kein steuerbares Vermögen ausgewiesen wird.
2. Bei einem an der Musikschule unterrichteten Kind einer Familie gilt folgender Subventionssatz:

Steuerbares Einkommen bis Fr. 30'000.-	25 %
Steuerbares Einkommen bis Fr. 50'000.-	10 %
3. Bei mehreren an der Musikschule unterrichteten Kindern einer Familie erhöht sich der Subventionssatz um 10 % („Geschwisterrabatt“).
4. Subventionen werden nur für ein Instrument pro Kind ausgerichtet.
5. Ensembles zählen nicht als Instrument. Die zusätzliche Teilnahme an Ensembles wird nach gleichem Schlüssel subventioniert.
6. Besonders talentierten Kindern kann auf separates Gesuch hin ein höherer Subventionssatz ausgerichtet werden.
7. Alle Subventionen werden nur auf Grund eines Gesuches entrichtet.